



PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen

IM FOLGENDEN „BETRIEB“ GENANNT

Martin Buchner, Taufkirchner Str. 8, 85649 Brunnthal-Kirchstockach

und

IM FOLGENDEN „EINSTELLER“ GENANNT

STRASSE, HAUSNUMMER, PLZ, ORT

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes
NAME PFERD
wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.
2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Nutzungsüberlassung gemäß § 1 Abs. 1
 - b) Lieferung von Einstreu (Stroh/Späne täglich)
 - c) Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter täglich)
 - d) Lieferung von Heu nach Gruber Tabelle (Lfl.) täglich
 - e) Pflege (Betreuung) des Pferdes:
 - Füttern und Tränken des Pferdes 3 -mal täglich
 - Ausmisten der Box 2-mal täglich und Einbringung von Einstreu (Stroh oder Späne)
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden
 - f) Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.
 - g) Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Betriebs- und Reitordnung in ihrer jeweils geltenden Form.

2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang der Kündigungserklärung an.
5. Der Besitzer ist berechtigt, das Pferd jederzeit, also auch schon vor Vertragsablauf, wieder an sich zu nehmen. Die vorzeitige Abholung berührt nicht die Verpflichtung, das vereinbarte Entgelt bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu zahlen.
6. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist;
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.
 - c) das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder Stalluntugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können, und es dem Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet
am _____ läuft auf unbestimmte Zeit.

DIE REGELUNG GILT AUCH FÜR EINEN WICHTIGEN GRUND AUS DEM VERHALTEN EINER PERSON, DIE DER EINSTELLER MIT DEM REITEN DES PFERDES ODER MIT SONSTIGEN IN DEN BEREICH DIESES VERTRAGES FALLENDEN VERRICHTUNGEN BETRAUT HAT.



§ 3 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt 580,00 € brutto.
2. Es besteht die Möglichkeit der Pacht einer Wiese als Einzelkoppel. Hierfür ist ein Pachtzins von 400,00 € brutto für das Kalenderjahr zu entrichten. Der Betrag ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Für die Pflege der Wiese ist der Einsteller selbst verantwortlich. Die Pflege kann auch durch den Verpächter gegen Entgelt erbracht werden.
3. Eine Änderung des Preisblattes hat der Vermieter mindestens 2 Monate vorher durch Aushang am Stall anzukündigen.
4. Der Einstellpreis wird vom Einsteller jeweils monatlich im voraus zum 1. des laufenden Monats per Dauerauftrag auf die IBAN DE62 7016 9530 0001 8091 05, BIC GENODEF1RWZ Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG überwiesen. Mit Unterzeichnung des Einstellungsvertrags verpflichtet sich der Einsteller den Dauerauftrag einzurichten. Abwesenheit des eingestellten Pferdes berechtigt den Einsteller nicht zur Minderung der Boxenmiete.
5. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
6. Der Einsteller verpflichtet sich, an den Betrieb eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe von 580,00 € brutto, zur Sicherung aller Ansprüche des Betriebs aus dem Einstellungsvertrag bezahlen. Die Kautionsleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig und auf das Konto IBAN DE09 7016 9530 0101 8091 05, BIC GENODEF1RWZ Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG zu überwiesen. Die Rückzahlung der Kautionsleistung ist erst bei Vertragsbeendigung und nach Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Einsteller fällig. Eine vorherige Aufrechnung, insbesondere mit laufenden Zahlungen des Einstellentgeltes, ist unzulässig, sofern die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. Das Entgelt für den Service ist ebenfalls jeweils monatlich im voraus zum 1. des laufenden Monats auf das Konto IBAN DE15 7016 9530 0001 8093 69, BIC GENODEF1RWZ Raiffeisenbank Neumarkt-St. Veit - Reischach eG zu überwiesen.

8. Der Pensionspreis ist Indexiert. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherindex für Deutschland – Basis 2015 = 100 im Vergleich zu dem Preisindex zum Januar 2020, ändert sich im Verhältnis nach oben oder unten die Höhe des Pensionspreises. Die erste Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung ab 01.01.2023 auf der Grundlage des Index für den Monat September des vorangegangenen Jahres und sodann im Abstand von jeweils drei Jahren. Sollte künftig der vorgenannte Preisindex wegfallen verpflichten sich die Vertragsteile, eine wirtschaftliche gleichwertige Regelung zu vereinbaren.

§ 4 Pfandrecht und Aufrechnungsverbot

1. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
2. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 Tierarzt und Hufbeschlagnahme

1. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.



2. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

§ 8 Gesundheit

Der Einsteller garantiert dafür, dass das jeweilige Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Vermieter ist berechtigt, hierfür einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller muss den Vermietern für jedes Pferd einen gültigen Pferdepass vorweisen. Der Vermieter kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes ihm geboten erscheint. Der Einsteller ist verpflichtet, nach Anweisungen des Stall-Tierarztes an allen angeordneten Impfungen sowie Wurmkurten teilzunehmen.

Equidenpass: Laut Veterinäramt müssen sämtliche Pferdepässe jederzeit für das Amt zentral an einer Stelle zugänglich sein. Die Pässe können zentral am Hof ordnungsgemäß verwahrt werden und können auf Anfrage für Turniere, Impfungen etc. herausgegeben werden.

Herpes Impfung: Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd nach den Vorgaben des aktuell gültigen veterinärmedizinischen Impfplanes gegen den Equinen Herpes Virus zu impfen.

Hufbeschlag: Für den Hufbeschlag hat der Einsteller selbst zu sorgen sowie für eine Hilfsperson zum Aufhalten, falls notwendig. Der Vermieter ist berechtigt, im Notfall auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen. Der Einsteller erklärt, dass das Pferd kein Beißer oder Schläger ist. Bei Missachtung dieser Bestimmung haftet der Einsteller in vollem Umfang für daraus entstandene Schäden.



§ 10 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen jedweder Art sind nicht getroffen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

| | |
|-------------------------|--------------------|
| Brunnthal-Kirchstockach | |
| ORT | DATUM |
| | |
| FÜR DEN BETRIEB | FÜR DEN EINSTELLER |